

„Erziehungsmaßregel Arbeitsleistungsgemein, nützlich oder gemeinnützig?“

**Vortrag im Rahmen des Dresdner
Gesprächskreises Jugendhilfe und Justiz**

Dresden am 05.12. 2008

Thomas Meißner

Vortragsgliederung

- Rechtliche Grundlagen und das Verhältnis von Weisungen vs. Auflagen im JGG
- Sozialpädagogische Grundlagen
- Historische Entwicklung seit 1923
- Praxis der pädagogisch betreuten Arbeitsleistungen und die Bedeutung des Begriffes der „Gemeinnützigkeit“
- Finanzierung
- Versicherungsrechtliche Fragen

Rechtliche Grundlagen I

- § 2 JGG beschreibt das grundsätzliche Ziel des Jugendgerichtsgesetzes. Erneuten Straftaten soll entgegengewirkt werden. Rechtsfolgen und Verfahren sollen am Erziehungsgedanken ausgerichtet werden.
- § 10 JGG beschreibt alle „Weisungen“ als den Versuch der positiven Beeinflussung durch Ge- und Verbote, die die Lebensführung regeln. Darunter auch unter Abs.1. Nr. 4 die Weisung: „Arbeitsleistungen“ zu erbringen. Der „Weisungskatalog“ des § 10 hat dabei explizit einen „Vorschlags- oder Empfehlungscharakter“.
- § 15 JGG regelt die „Auflagen“, die als so genannte „Zuchtmittel“ einen deutlich schärferen Eingriff in die Erziehung darstellen. Der Charakter von Auflagen ist stark mit den Begriffen „Sühne“ und „Schuldausgleich“ verknüpft. § 15 Abs.1 Nr.3 begründet rechtlich die Arbeitsauflage.

Rechtliche Grundlagen II

- Neben der Anordnung im Urteilswege werden Arbeitsleistungen gem. §§ 10 und 15 JGG sehr häufig als Voraussetzung zur Verfahrenseinstellung (Diversion) gemäß §§ 45,47 JGG angeordnet.
- Durch die Möglichkeit, Arbeitsleistungen als Weisung, als Auflage und im Wege der Diversion anzuordnen, ist die Unterscheidung in der Durchführungspraxis schwierig und die statistische Erfassung von derartigen Anordnungen nahezu unmöglich.
- Nach ihrem Auftrag aus § 52 SGB VIII und § 38 JGG überwacht die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) die Erfüllung dieser Anordnung. In den meisten Fällen werden die Einsatzstellen zur Ableistung von der JGH vermittelt.

Sozialpädagogische Grundlagen

- Nach dem vorherrschenden „Pädagogikverständnis“ ist das Ziel aller ambulanten Sanktionen des JGG mit dem Begriff: „Erziehung“ verknüpft.
- Wozu „erzogen“ werden soll, ist jedoch auch Heute noch sehr umstritten. Während für die einen die Erziehung zur künftigen „Straffreiheit“ (§ 2 JGG) völlig ausreichend ist, steht besonders für die Jugendhilfe die Zielsetzung des § 1 SGB VIII im Vordergrund, der Ausgleich von Benachteiligungen und die Förderung einer sozial verantwortlichen und eigenständigen Persönlichkeit.

Im Mittelpunkt hitziger Debatten steht zusätzlich die uralte Frage, ob das eher mit „Zuckerbrot“ oder mit der „Peitsche“ oder einer ausgewogenen Kombination von beidem erreicht werden kann.

- Im Sinne des JGG stehen Weisungen eher für „Zuckerbrot“ und Auflagen eher für die „Peitsche“.

Historische Entwicklung seit 1923

- Aufnahme der Weisung ins JGG 1940, die der Auflage erst 1990 mit dem 1. JGGÄndG.
- Zielsetzung vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Gegebenheiten 1940. Der „gutgeartete“ aber „arbeits scheue“ Jugendliche, dem man eine gute Perspektive bescheinigte, sollte zur Arbeitsaufnahme „motiviert“ werden.
- Das pädagogische Bewusstsein der 1970er Jahre und Gründung von „Brücke-Projekten“. Gekennzeichnet durch das Motto: „Erziehen statt strafen“
- Die Gesetzesreform durch die Praxis, das 1. JGGÄndG
- Berührungspunkte von JGG und SGB VIII
- „Neue Härte im neuen Jahrtausend?!“

Praxis der Arbeitsleistung und die Anforderung der Gemeinnützigkeit

- Da kaum unterscheidbar ist, ob es sich bei der angeordneten Arbeitsleistung um eine Weisung oder Auflage handelt, unterscheidet die Praxis in pädagogisch begleitete und unbegleitete Arbeitsleistung.
- In der Praxis steht der Arbeitseinsatz in Kita`s, Krankenhäusern oder Gartenbauämtern neben dem Einsatz in speziellen sozialpädagogischen Betreuungsangeboten von freien Trägern der Jugendhilfe.
- In welchem Angebot der Betroffene landet, hängt von der zuständigen JGH und den regionalen Gegebenheiten ab.
- Die Anforderung der „Gemeinnützigkeit“ findet sich nicht im Gesetz, wird aber im allgemeinen als Voraussetzung angesehen. (keine Billigarbeiter für die Wirtschaft) verbreiteter Sprachgebrauch ist „Sozialstunden“
- Unterschiedlich interpretiert wird der Gemeinnützigkeitsbegriff dennoch.

Was ist Gemeinnützig? Was ist Arbeit ? Was eine Leistung?

- Gemeinnützig ist, was allen nützt !
- Physikalisch ist Arbeit als das Produkt von „Kraft“ und „Weg“ definiert.
- Eine Leistung ist :
$$\frac{\text{Kraft} \times \text{Weg}}{\text{Zeit}}$$

Praktische Ausführung von pädagogisch begleiteten und pädagogisch betreuten Arbeitsleistungen

Ziele pädagogisch betreuter Arbeitsleistungen

- Gelegenheiten schaffen, sich auszuprobieren, eigene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erkennen.
- Einblicke in Arbeitsabläufe und Anforderungen verschiedener Berufsfelder erlangen.
- Selbstwirksamkeit erfahren.
- Moderierten Erfahrungsaustausch mit Gleichaltrigen ermöglichen.

Angebotsformen:

- In bestehenden Angeboten der Jugendbildung oder Wohlfahrtspflege leiten pädagogische Mitarbeiter die „Arbeiter“ einzeln oder in Gruppen an.
- In besonders für diese Zielgruppe konzipierten Angeboten der „Neuen ambulanten Maßnahmen“ wird spezialisiert Einzelfall- oder Gruppenarbeit angeboten.

Finanzierung

- In der überwiegenden Mehrzahl der Angebote werden die Kosten von Jugend- und Kultusverwaltungen finanziert. Justizförderung ist selten.
- Es gibt starke regionale Unterschiede, im wesentlichen aber drei verschiedene Modelle, bei denen in unterschiedlichem Maße „Eigenmittel“ eingesetzt werden.

Arten:

- Projektbezogene Festbetrags oder Fehlbedarfsfinanzierung
- Einzelfallpauschalen
- Leistungs- und Entgeltvereinbarungen

Versicherungsrechtliche Fragen

- Unfallversicherungsschutz besteht im Rahmen des § 2 Abs:2 Satz 2 SGB VII.
- Haftpflichtversicherungsschutz für Schäden, die Dritten entstehen kann über den KSA in Sachsen bestehen, wenn Arbeitsleistungen in kommunalen Einrichtungen erbracht werden.
- Schäden, die die Ableistenden in den Einsatzstellen verursachen, sind kaum versicherbar.

Einladung und Dank

Für Ihre Aufmerksamkeit möchte ich mich bedanken und sie vom 06.bis 08. Mai 2009 nach Kassel zum

**Bundeskongress der
Jugendgerichtshilfe und der
Praktikertagung der „Neuen
ambulanten Maßnahmen“**

herzlich einladen.

Details über www.dvjj.de